

deren, zentralen Defizit beim Thema „Ehrenamt“ gewidmet. Denn eines steht fest: die große Wertschätzung, die das Ehrenamt bei den politisch Verantwortlichen in diesem Land genießt, steht in keinem Verhältnis zur gesellschaftlichen Anerkennung, auf die vor allem die in freiwilliger sozialer Arbeit Engagierten zu oft verzichten müssen.

Mit der programmatisch betitelten Auftaktveranstaltung „Macht unsichtbare Arbeit sichtbar“ wollten die elf Verbände aber nicht nur auf symbolischer Ebene Lobbyarbeit für das Ehrenamt betreiben, für eine Neubewertung dieser Freiwilligenarbeit gegenüber der Erwerbs-, Familien-, und Eigenarbeit auf der einen, der Freizeitgestaltung auf der anderen Seiten werben. Die Qualität und Bedeutung solcher freiwillig und unentgeltlich geleisteter Arbeit soll künftig auch ganz konkret „sichtbar“ gemacht, fast amtlich dokumentiert werden.

Dazu führen die Verbände für ihre Mitglieder, aber auch für andere Interessierte, zwei „Nachweishefte“ ein. Das eine gibt über Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit Auskunft. In das zweite wird die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung vermerkt. Mit diesen Nachweisheften soll aber auch ermöglicht werden, was Verbände und Organisationen für ihre, vor allem oft nicht durch Erwerbsarbeit sozialversicherten weiblichen Ehrenamtlichen schon sehr lange fordern: eine steuerrechtliche Anerkennung der Tätigkeit, möglichst aber auch eine rentenrechtliche.

Zumindest aber wird die nun gestartete Aktion helfen, die Bedenken gegenüber der geforderten weiteren rechtlichen Absicherung und Flankierung des Ehrenamtes, von der Versicherung bis hin zur steuerlichen Freistellung von Pauschalen auch für soziale Tätigkeiten, zu klären. Diese richten sich neben den Fragen zur Finanzierbarkeit vor allem auf die Möglichkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten definieren und abgrenzen zu können. Eine „Anerkennungsoffensive“ sollte aber vor allem den Effekt haben, daß das „gute Beispiel“ viele Nachfolgetäter hat.

fo

USA: Verfassungsgericht berät über Sterbehilfe

Seit Jahren wird in US-Bundesstaaten um die Legalisierung der aktiven Sterbehilfegerungen. Anfang Januar fand nun die erste Anhörung zum Thema Sterbehilfe vor dem Verfassungsgericht der USA, dem Supreme Court, statt.

24 Jahre nach der Durchsetzung eines liberalen Abtreibungsstrafrechts durch den Obersten Gerichtshof der USA (Supreme Court) steht eine weitere Grundsatzentscheidung desselben Gerichts von ähnlich weitreichender Bedeutung bevor. Am 8. Januar fand die erste Anhörung in einem Verfahren statt, in dem gesetzliche Verbote der Sterbehilfe in den Bundesstaaten Washington und New York zur Überprüfung anstehen. Mit der Entscheidung des Gerichts wird für den Sommer gerechnet.

Angestoßen wurde das Verfahren durch Zivilklagen von Ärzten und Patienten aus den Staaten Washington und New York. In beiden Bundesstaaten hatten untergeordnete Gerichte in den letzten Jahren die gesetzlichen Verbote einer von Ärzten vorgenommenen Tötung auf Verlangen als mit der Bundesverfassung unvereinbar erklärt. Die Regierungen wandten sich daraufhin an den Supreme Court.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz?

Ein Bezirksgericht des Bundesstaates Washington hatte in einer Entscheidung vom 3. Mai 1994 das geltende Recht zur Tötung auf Verlangen als mit der US-Verfassung unvereinbar bewertet (Wortlaut vgl. *Origins*, 26.5.94, S. 20–27). Richterin *Barbara Rothstein* begründete ihre Entscheidung auf zweierlei Weise: Unheilbaren, aber entscheidungsfähigen Kranken in einem terminalen Stadium werde mit dem geltenden Recht eine

„unverhältnismäßige Last“ auferlegt, wenn sie sich zu einer von einem Arzt begleiteten Selbsttötung entschlossen hätten. Außerdem verstoße das Gesetz wegen Ungleichbehandlung gegen den 14. Zusatz zur US-Verfassung: Es verbiete die von einem Arzt vorgenommene Tötung auf Verlangen, erlaube aber den Verzicht auf bzw. den Abbruch von lebensverlängernden Maßnahmen.

Der 14. Verfassungszusatz, der in der Sterbehilfe-Debatte – wie auch in der Debatte über den Schwangerschaftsabbruch – eine zentrale Rolle spielt, bestimmt u. a.: „Keiner der Einzelstaaten darf Gesetze erlassen oder durchführen, die die Vorrechte oder Freiheiten von Bürgern der Vereinigten Staaten beschränken, und kein Staat darf irgend jemandem ohne ordentliches Gerichtsverfahren nach Recht und Gesetz Leben, Freiheit oder Eigentum nehmen oder irgend jemandem innerhalb seines Hoheitsbereiches den gleichen Schutz durch das Gesetz versagen.“

Ein Berufungsgericht in San Francisco hob den Richterspruch von 1994 ein Jahr später auf und bestätigte das geltende Recht (*Origins*, 23.3.95, S. 667–671). Ein anderer Senat desselben Berufungsgerichts kam ein weiteres Jahr später dagegen erneut zu einem negativen Ergebnis (vgl. *Origins*, 11.4.96, S. 723–725). 1991 war der Versuch, Tötung auf Verlangen unter bestimmten Umständen im Bundesstaat Washington zu legalisieren, an einem gegenteiligen Wählervotum gescheitert.

In einer Entscheidung vom 2. April 1996 hatte ein New Yorker Berufungs-

gericht zwei gesetzliche Bestimmungen dieses Bundesstaates als mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar bezeichnet (Wortlaut vgl. *Origins*, 25.4.96, S. 759–766). Die gesetzlich unterschiedliche Behandlung des (erlaubten, weil als „natürlich“ hinnehmbaren) Verzichts auf Behandlung bzw. des Abbruchs einer bereits begonnenen Behandlung einerseits und der (unerlaubten und als „unnatürlich“ geltenden) aktiven Euthanasie bezeichnete das Gericht als unhaltbar.

Das geltende Recht des Staates New York, so hieß es in der Entscheidung der Berufungsinstanz weiter, behandle Personen in durchaus ähnlichen Situationen unterschiedlich und verstoße somit dem Gleichbehandlungsgrundsatz: Den einen erlaube man, ihren Tod zu beschleunigen, indem sie Apparate abschalten lassen. Aber denen, denen es im Prinzip genauso gehe, außer daß sie an lebensverlängernden Apparaten hingen, verbiete man, den Eintritt des Todes dadurch zu beschleunigen, indem sie Mittel einnehmen, die den Tod mehr oder weniger direkt herbeiführen.

Eine Reform zu Lasten der Alten, Armen, Benachteiligten

In einem für juristische Behandlung dieses Themas wichtigen Punkt entschied sich dieses New Yorker Berufungsgericht jedoch gegen eine Argumentation, wie sie in dem Zusammenhang häufig anzutreffen ist: Eine Argumentationsfigur versucht, aus der bekanntermaßen dehnbaren „due process“-Klausel des 14. Verfassungszusatzes ein Recht auf ärztliche Unterstützung im Fall von Tötung auf Verlangen zu konstruieren. Der Versuchung, aus der „due process“-Klausel neue Grundrechte abzuleiten, gab das Gericht nicht nach, sondern schloß sich in diesem Punkt zurückhaltenden Äußerungen des Supreme Court aus früheren Entscheidungen an.

Bei der nun beim Supreme Court zur Verhandlung anstehenden Frage geht es nicht um eine moralische Bewer-

tung der ethischen Zulässigkeit der Tötung auf Verlangen durch Ärzte. Materialiter geht es um die Frage, ob und inwieweit sich aus der Verfassung ein Recht auf Tötung auf Verlangen ableiten läßt oder nicht.

Die „U.S. Catholic Conference“, der sozialpolitische Arm der amerikanischen Bischofskonferenz und eine Reihe weiterer religiöser (protestantischer und muslimischer) Gruppierungen meldeten sich Ende vergangenen Jahres mit einer umfangreichen Stellungnahme zum derzeitigen Verfahren vor dem Verfassungsgericht zu Wort (vgl. *Origins*, 12.12.96, 421–430). Formal beschränkten sich die Kirchen und religiösen Gemeinschaften auf eine Stellungnahme zum Berufungsverfahren gegen die Entscheidung des Revisionsgerichtes des Bundesstaates Washington.

Die Legalisierung der Tötung auf Verlangen, so die Kirchen, sei weder mit der US-Verfassung vereinbar noch entspreche sie Geschichte und Tradition des Landes oder lasse sich unter die „due process“-Klausel subsumieren. Der Wunsch nach Unterstützung bei der Selbsttötung falle nicht unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Freiheit der Person. Die Bestimmungen der „due process“-Klausel würden ihres Inhalts entleert, wollte man aus ihnen den Schutz des Rechtes herauslesen, sich seines Lebens und seiner Freiheit zu entledigen.

Amerikaner besäßen zwar eine besondere Wertschätzung für die individuelle Freiheit. Aber individuelle Freiheit werde in menschlicher Gemeinschaft gelebt. Dies jedoch erfordere „Anpassung, Kompromiß und sogar Begrenzungen“, was die eigenen Wahlmöglichkeiten angeht mit dem Ziel, das „Gemeinwohl“ zu schützen.

Die Erklärung der Kirchen wendet sich auch gegen den Einwand, zwischen aktiven und passiven Formen der Sterbehilfe bestehe nicht der vielfach behauptete grundsätzliche qualitative Unterschied. Niemand könne gezwungen werden, „jede medikamentöse Behandlung zu akzeptieren, die das eigene Leben verlängern könnte“. Bei der Tötung auf Verlan-

gen gehe es eben nicht darum, Menschen sterben zu lassen, indem man eine Behandlung einstellt, sondern um die „bewußte und intendierte Tötung von Personen mit Hilfe von positiven Mitteln. Unsere Geschichte und Traditionen haben letzteres niemals zugelassen“.

Weit über den unmittelbaren Handlungsbereich hinaus sehen die Kirchen, würde eine Liberalisierung im Bereich der Sterbehilfe legalisiert, „tiefgreifende und verhängnisvolle Veränderungen“ gefördert im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie die US-Gesellschaft sich der „Alten, Armen, Benachteiligten und Verletzlichen“ annehme. „Die Aufhebung von Verboten in bezug auf die Tötung auf Verlangen wird einen unverhältnismäßigen und verhängnisvollen Einfluß auf die Armen, Alten, Minderheiten, Frauen und solche ohne Zugang zu medizinischer Hilfe ausüben.“

Zwei Drittel der Amerikaner für die Legalisierung

In den Tagen vor und nach der Anhörung durch den Supreme Court zeigte sich die amerikanische Öffentlichkeit bei der Einschätzung des Themas gespalten. Der Jurist *Laurence Tribe* von der Harvard-Universität vertrat die Ansicht, jeder Mensch habe ein Recht auf die persönliche Entscheidung zum Selbstmord. Eine Gruppe prominenter *Bioethiker* appellierte an das Oberste Gericht, Sterbehilfe zu legalisieren, wenn „voll zurechnungsfähige“ Sterbewillige große Schmerzen litten und sich im Endstadium befänden. Die Rechtsprechung müsse sich medizinischen Realitäten anpassen.

Ein Zusammenschluß von Organisationen aus dem Gesundheitswesen (ihm gehören die Amerikanische Ärztervereinigung, die Geriatrie-Gesellschaft sowie die Katholische Gesundheitsvereinigung an) sprachen sich dagegen für eine verbesserte Sterbegleitung aus. Todkranken müsse eine bessere Pflege und vor allem bessere Schmerzbekämpfung angeboten

werden, anstatt daß man nach Mitteln und Wegen zur Euthanasie suche.

Der Zusammenschluß warnte vor der Legalisierung der Sterbehilfe. Zugleich legte man ein Zehn-Punkte-Programm für die Pflege von Todkranken vor: Schmerzbekämpfung, die Behandlung von Depressionen, zurückhalten-der Einsatz von Maschinen sowie die Betreuung der Angehörigen u. a. m. Würden diese Vorschläge überall praktiziert, wäre die Diskussion um die Sterbehilfe irrelevant, so der Zusammenschluß.

Einen besonders bewegendem Appell gegen eine Liberalisierung gab der unterdessen verstorbene Erzbischof von Chicago, Kardinal *Joseph Bernardin*, in einem Brief an den Supreme Court ab (vgl. *Origins*, 5.12.96, S. 412). Es könne kein „Recht auf Tötung auf Verlangen“ geben, da es keine legale und moralische Ordnung gebe, die das Töten unschuldigen Lebens toleriere. Ein neues Recht auf Tötung auf Verlangen gefährde die Gesellschaft und sende ein „falsches Signal“ aus, so als ob ein nicht-perfektes Leben nicht wert sei gelebt zu werden. Ähnlich

äußerte sich der Vorsitzende der US-Bischofskonferenz, Bischof *Anthony Pilla*.

Gegen eine Legalisierung der Sterbehilfe sprach sich auch die US-Regierung aus. Der Staat habe das „allerhöchste Interesse daran, es den Ärzten zu verbieten, an der willkürlichen Tötung menschlichen Lebens mitzuwirken“, hieß es in einer Erklärung. Über 30 Bundesstaaten verfügen über Gesetze, nach denen aktive Sterbehilfe untersagt ist. Nach einer Umfrage der Zeitschrift „*New England Journal of Medicine*“ wird sie jedoch in jedem sechsten US-Hospital für Todkranke geleistet, wenn letztere dies wünschen. Meinungsumfragen zufolge sprechen sich zwei Drittel aller US-Amerikaner für die Legalisierung der Sterbehilfe aus. Die Befragung der Fachzeitschrift „*Archives of Internal Medicine*“ ergab bezeichnende Unterschiede zwischen Patienten und deren Angehörigen: In mehreren untersuchten Pflegeheimen sprachen sich 34 Prozent der Patienten, jedoch 56 Prozent von deren gesunden Angehörigen für eine legalisierte Sterbehilfe aus. *K. N.*

wende könnten für die Entwicklung der Evangelisierung in Spanien entscheidend sein, beispielsweise in der Welt der Jugendlichen, von denen viele dem Glauben an Jesus Christus und der Kirche fernstünden. Es brauche neue Berufungen zum Priestertum und zum Ordensleben sowie eine Verstärkung des Laienapostolats, damit die engagierten Laien, Priester und Ordensleute die künftigen Generationen evangelisieren könnten.

Licht- und Schattenseiten für die Kirche

Vor die einzelnen Ziele und Vorhaben für die Pastoral im Blick auf das Jahr 2000 stellt die Bischofskonferenz in ihrem Rahmenplan eine Analyse zur Situation der katholischen Kirche in Spanien, die Licht- wie Schattenseiten aus der Sicht der Bischöfe aufzählt. Bei letzteren begegnen Stichworte, die aus kirchlichen Betrachtungen zur heutigen Lage des Glaubens vertraut sind: Es ist die Rede von „subjektivistischem Relativismus“ und „hedonistischem Konsumismus“. Beklagt werden die Krise der Glaubensweitergabe in den Familien und die verbreitete religiöse Unwissenheit im Land.

In einem Satz zusammengefaßt: „Traditionell katholische Nationen wie Spanien erleiden eine besondere Erosion der religiösen und ethischen Überzeugungen in einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung, indem sich der herrschende Relativismus und der Mythos des materialistischen Fortschritts als Werte erster Ordnung etablieren und die religiösen Werte verdrängen, die wie Museumstücke oder vergangene Wirklichkeiten erscheinen“ (Nr. 45). Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien dürften sich nicht vor der Verantwortung dafür davonstellen, daß trotz vieler Bemühungen der letzten Jahre um Katechese, Weiterbildung und soziales Engagement der Kirche die erhofften Ergebnisse nicht erreicht worden seien.

Als positiv registriert der Pastoralplan u. a. das Aufblühen von Gruppen und

Jubiläumsjahr 2000: Pastoralplan der spanischen Bischöfe

Überall in der katholischen Kirche sind inzwischen die Vorbereitungen auf die Feier des Jahres 2000 angelaufen. Die Spanische Bischofskonferenz hat aus diesem Anlaß einen Pastoralplan vorgelegt.

Schon zum fünften Mal haben die spanischen Bischöfe jetzt einen Pastoralplan veröffentlicht. Das erste Dokument dieses Typs entstand im Zusammenhang mit dem Besuch Johannes Pauls II. in Spanien 1982; der jetzige Plan steht ganz im Zeichen des Jubiläumsjahrs 2000, für dessen Vorbereitung der Papst mit seinem Schreiben „*Tertio millennio adveniente*“ von 1994 das gesamtkirchliche Drehbuch geliefert hat. Dem besonderen Charakter der letzten Jahre vor der Jahr-

tausendwende entsprechend, handelt es sich diesmal nicht wie sonst um einen Dreijahres-, sondern um einen Vierjahresplan, der das Jahr 2000 miteinschließt.

„Eine neue Evangelisierung anstoßen“, war der dritte Pastoralplan der Spanischen Bischofskonferenz (für die Jahre 1990 bis 1993) betitelt. Der Plan für die Jahre 1994–1997 unter dem Titel „Damit die Welt glaube“ führte diese Linie weiter. Im neuen heißt es jetzt, die Jahre bis zur Jahrtausend-